

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolgast

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025 S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 00.00.2025 (Beschluss Nr. 01-B 2025-000) und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 17.01.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „im“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung des“ ersetzt. Im selben Satz wird zudem das Wort „Design“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „–Stadt Wolgast–“ durch die Angabe „–STADT WOLGAST–“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Worte „Wappenzeichens (Signet)“ durch das Wort „Signet“ und das Wort „bedarf“ durch das Wort „bedürfen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Satz 3 *„Die Rechte für Einwohnerinnen und Einwohner gelten gem. § 14 KV M-V auch für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde ihren Sitz haben.“* ersatzlos gestrichen.
- b) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Wolgast Grundstücke besitzen bzw. benutzen oder ein Gewerbe betreiben. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt Wolgast haben, stehen den juristischen Personen und Personenvereinigungen nach Satz 1 gleich.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Sie führen die Bezeichnung Erste/r und Zweite/r Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidentin.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „der“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1-3“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt und wie folgt gefasst:

„Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses (Vorbereitung der Haushaltssatzung und der für die Durchführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen sowie Begleitung der Haushaltsführung) wahr.“

b) In Absatz 10 wird ein neuer Satz 2 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird am Ende der Aufzählung ein „.“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220 Euro im Monat.“

8. § 9a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden unter den Ausführungen zum Seniorenbeirat die Angabe „6“ durch die Angabe „sechs“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „zwölf“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte *„Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt“* durch die Worte *„Die Vorsitzenden der Beiräte nehmen“*, das Wort *„des“* durch das Wort *„der“* und das Wort *„Ausschusses“* durch das Wort *„Ausschüsse“* ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte *„Sie oder er hat“* durch die Worte *„Sie haben“* ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte *„des Beirats“* durch die Worte *„der Beiräte“* ersetzt.

e) In Absatz 4 wird der Satz 2 *„Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt.“* ersatzlos gestrichen.

f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte *„Der Beirat berichtet“* durch die Worte *„Die Beiräte berichten“*, die Worte *„im fachlich zuständigen Ausschuss“* durch die Worte *„in den fachlich zuständigen Ausschüssen“* und das Wort *„seine“* durch das Wort *„ihre“* ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird das zweimal aufgeführte Wort *„Stadt“* jeweils um die Angabe *„Wolgast“* ergänzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Stadt Wolgast werden folgende Ortsteile gebildet:

- 1. Hohendorf,*
- 2. Pritzier,*
- 3. Schalense,*
- 4. Zarnitz,*
- 5. Buddenhagen.*

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Stadt Wolgast ergibt sich auf Grundlage des bestehenden Liegenschaftskatasters und ist in Anlage 1 (textliche Beschreibung) dokumentiert. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „die Bürgermeisterin oder“ neu eingefügt.

11. Es wird eine neue Anlage 1 eingefügt und wie folgt gefasst:

**Anlage 1 zu § 12 Absatz 1
(textliche Beschreibung)**

Ortsteil	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hohendorf	Hohendorf	2	alle Flurstücke
Pritzier	Pritzier	1, 3, 4, 5	alle Flurstücke
Schalense	Schalense	2	alle Flurstücke
Zarnitz	Zarnitz	1, 3	alle Flurstücke
Buddenhagen	Buddenhagen	1, 2, 3, 4	alle Flurstücke

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, 00.00.0000

Martin Schröter
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke

Beschlossen am 00.00.0000.

Angezeigt am 00.00.0000 beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB). Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Ausgefertigt am 00.00.0000.

Bekanntmachung am 00.00.0000 im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de.